

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-GG-1-96

Bezug

Bearbeiter
Mag. Gehart

Telefon DW
53110 2520

Datum
26. Nov. 1996

Betrifft

Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Landtag Eing: 26.11.1996 Ltg. 546/G-1110 LKO-Aussch.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen das durch die Trennung der Gemeinde Gartenbrunn in die Gemeinden Gaubitsch und Unterstinkenbrunn sowie durch die Trennung der Gemeinde Wolfsthal-Berg in die Gemeinden Wolfsthal und Berg unrichtig gewordene Verzeichnis der Gemeindennamen (§ 1) richtig gestellt werden.

Die verfassungsmäßige Grundlage stellt Artikel 115 Abs.2 erster Satz in Verbindung mit Artikel 116 Abs.1 B-VG (Gemeindeorganisationsrecht) dar. Finanzielle Auswirkungen für das Land NÖ sind damit nicht verbunden.

Besonderer Teil:

Zu Z.1 und 2 (§ 1)

Auf Grund der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 (§ 9) wurde die Gemeinde Wolfsthal-Berg durch Verordnung der Landesregierung vom 22. August 1996, LGBL.1000/8-0, in zwei Gemeinden, und zwar in die Gemeinde Wolfsthal und in die Gemeinde Berg getrennt.

Mit dem Wirksamwerden dieser Gemeindetrennung wird das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, das in § 1 eine Aufzählung sämtlicher Gemeinden enthält, unvollständig. Es ist daher zweckmäßig, dieses Gesetz entsprechend zu

ändern und die neuentstehenden Gemeinden - anstelle der untergehenden Gemeinden Wolfstahl-Berg - in das Verzeichnis der Gemein-
denamen aufzunehmen.

Sonstige Bestimmungen (z.B. über die Besorgung der unaufschieb-
baren Geschäfte der Gemeinden bis zur Angelobung der neugewählten
Bürgermeister oder über die vermögensrechtliche Auseinander-
setzung) müssen in das Gesetz nicht aufgenommen werden, da ohne-
dies entsprechende Regelungen in der NÖ Gemeindeordnung 1973 bzw.
in der Verordnung der Landesregierung über die Trennung der
Gemeinde Wolfsthal-Berg enthalten sind.

Zu Z.3 bis 5 (§ 1)

Mit der Verordnung vom 13. Dezember 1994, LGBl.1000/7-0, hat die
Landesregierung die Gemeinde Gartenbrunn in die Gemeinden
Gaubitsch und Unterstinkenbrunn mit Wirkung vom 1. Jänner 1995
getrennt. Mit dem Wirksamwerden dieser Gemeindetrennung wurde das
Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Ge-
meinden, das im § 1 eine Aufzählung sämtlicher Gemeinden enthält,
unvollständig. Es muß daher dieses Gesetz entsprechend geändert
werden und müssen die neu entstandenen Gemeinden - anstelle der
untergegangenen Gemeinde Gartenbrunn - in das Verzeichnis der
Gemeindenamen aufgenommen werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landes-
regierung über die Änderung des Gesetzes über die Gliederung des
Landes Niederösterreich in Gemeinden der verfassungsmäßigen
Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß
fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung